**Erläuterungen zur Abrechnung von Projektkosten
mit Standardeinheitskosten**

Der Antrag der mit der Umsetzung des Operationellen Programms „Beschäftigung Österreich 2014 – 2020“ beauftragten Verwaltungsbehörde an die zuständigen Behörden der EU zu Standardeinheitskosten wurde bereits gestellt. Die entsprechende Beschlussfassung auf EU-Ebene ist noch ausständig. **Änderungen der Stundensätze sind daher grundsätzlich noch möglich.**

Folgende Stundensätze wurden von der Verwaltungsbehörde beantragt:

|  |  |
| --- | --- |
| **Funktion** | **Stundensatz inkl. Restkostenpauschale** |
|  | **2019** | **2020** |
| Projektleitung | € 58,35 | € 59,72 |
| Schlüsselkräfte | € 43,83 | € 44,71 |
| Verwaltungspersonal | € 36,27 | € 37,00 |

Die Anwendung dieser Stundensätze ist auch für externes Personal vorgesehen, die aktiv in der operativen Projektumsetzung unterstützen. Dies betrifft im Wesentlichen Schlüsselkräfte, welche direkt mit den Teilnehmern/Teilnehmerinnen arbeiten (z.B. Trainer/innen etc.). Nicht als externe Personalkosten gelten z.B. die Einholung von Gutachten, Eintritte in Kletterparks oder Museen etc.

Die angeführten Stundensätze beinhalten auch sämtliche mit dem gegenständlichen Projekt verbundenen Sachkosten. Diese wurden in den Stundensätzen als „Restkostenpauschalaufschlag“ bereits berücksichtigt. Für die Valorisierung wurde eine jährliche Indexierung ab 2019 mit 2 % beantragt.

Zusätzliche Informationen:

Gehälter für Transitkräfte sind als direkte Teilnehmer/innenkosten separat auf Echtkostenbasis abzurechnen.

**Bei voll im ESF-Projekt beschäftigten Mitarbeiter/innen, die ausschließlich in diesem Projekt tätig sind, ist eine nachvollziehbare Stellenbeschreibung vorzulegen.**

Bei Projektmitarbeiter/innen, die nur anteilig im beantragten ESF Projekt tätig sind, ist eine nachvollziehbare detaillierte Tätigkeitsbeschreibung vorzulegen. Dies gilt auch für Personen die gesetzlich nicht verpflichtet sind, solche Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind im 4-Augen-Prinzip vom sachlich Vorgesetzten des/der betreffenden Mitarbeiters/Mitarbeiterin zu unterfertigen.

Wien, Mai 2019